Informationen zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 am Städtischen Gymnasium Mittweida

TERMINE ANMELDUNG FÜR SCHULJAHR 2027/28

Bildungsempfehlung:	05.02.2027 / 25.06.2027
Anmeldung am Gymnasium:	05.02. - 26.02.2027
	25.06. - 05.07.2027
Leistungserhebung: (nur für Schülerinnen und Schüler **ohne Bildungsempfehlung**)	02.03.2027 / Nachtermin 10.03.2027
Aufnahmebescheid:	28.05.2027 / 19.07.2027

Anmeldung und Aufnahme (lt. § 3 Schulordnung Gymnasien)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Schülerinnen und Schüler aus Grund- oder Förderschulen <u>mit Bildungsempfehlung Gymnasien</u>

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahme am Gymnasium mit Bildungsempfehlung Gymnasium wünschen, erfolgt die Anmeldung, unter Beachtung der Hinweise auf S. 3 und 4, **postalisch**. Als Anmeldedatum gilt der Poststempel. Alternativ ist ein Einwurf der Unterlagen in den Hausbriefkasten der Schule möglich. Sie erhalten als Nachweis von der Schule eine **Eingangsbestätigung per E-Mail**. Aus diesem Grund ist die Angabe Ihrer E-Mailadresse unbedingt erforderlich.

Im Briefumschlag versenden Sie bitte folgende Unterlagen:

als **Original**

- ✓ von der Grundschule ausgegebener Aufnahmeantrag für die weiterführende Schule mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch sowie Unterschriften aller Sorgeberechtigen, (siehe Homepage Gymnasium)
- ✓ Aufnahmeantrag für das Städtische Gymnasium Mittweida, (siehe Homepage Gymnasium)
- ✓ Bildungsempfehlung,
- ✓ ausgefüllte Datenschutzerklärung (auf der Homepage bereitgestellt),
- ✓ Vollmacht Erziehungsberechtigte (falls getrennt lebend) oder Negativbescheinigung

als **Kopie**

- ✓ die aktuell erteilte Halbjahresinformation Klassenstufe 4,
- ✓ Jahreszeugnis Klassenstufe 3,
- ✓ Geburtsurkunde,
- ✓ ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, LRS-Bescheide etc.

Bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern,
2. Name und Vorname Schülerin/ des Schülers, laut Eintragung in Geburtsurkunde,
3. Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin/ des Schülers,
4. Geschlecht der Schülerin/ des Schülers,
5. Anschrift der Eltern und der Schülerin/ des Schülers,
6. Telefonnummer, Notfallnummer,
7. Staatsangehörigkeit der Schülerin/ des Schülers,
8. Religionszugehörigkeit der Schülerin/ des Schülers,
9. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn,
10. ggf. eine, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte, Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,
11. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit der Schülerin/ des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern)
12. eine Erklärung zum Sorgerecht; im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler aus Grund- oder Förderschulen <u>ohne Bildungsempfehlung Gymnasium (mit Bildungsempfehlung Oberschule)</u>

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahme am Gymnasium ohne die entsprechende Bildungsempfehlung wünschen, ist eine **persönliche Anmeldung** vor Ort unter Vorlage aller oben benannten Unterlagen im Original erforderlich.
Dazu vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter Tel.: 03727 / 2220.

Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium nehmen am **02.03.2027** (Nachtermin bei Krankheit: 10.03.2027) an einer **schriftlichen Leistungserhebung** teil. Zur Beratung der weiteren Schullaufbahn der Schülerin/ des Schülers wird bei der Anmeldung ein verpflichtender Gesprächstermin im Zeitraum vom 02. - 11.03.2027 vereinbart.
Die Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn Sie als Eltern ohne wichtigen Grund zum vereinbarten Beratungsgespräch nicht erscheinen. Dasselbe gilt, wenn im Beratungsgespräch eine Anmeldung an der Oberschule empfohlen wird und Sie nicht innerhalb von drei Wochen schriftlich mitteilen, dass Sie entgegen den Empfehlungen der Grundschule und des Gymnasiums an der Anmeldung festhalten.

Wir freuen uns, dass Sie sich für unser Gymnasium entschieden haben. Gleichwohl muss ich Sie darauf hinweisen, dass kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule besteht. Insbesondere besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an dem Gymnasium, welches Ihre Anmeldung entgegengenommen und an dem das Beratungsgespräch stattgefunden hat. Ihr Recht auf Aufnahme Ihres Kindes an einem bestimmten Gymnasium wird durch die an der jeweiligen Schule verfügbaren Ausbildungsplätze (Anzahl der Klassen und Schülerinnen/ Schüler pro Klasse) begrenzt. Sollten demnach mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet werden, als Aufnahmekapazitäten an der Schule vorhanden sind, ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach sachgerechten Kriterien unerlässlich.

Es werden für diesen Fall nach Berücksichtigung der Gewichtung bei inklusivem Unterricht und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu versetzenden Schülerinnen und Schüler sowie der anderweitig zugewiesenen Schülerinnen und Schüler die folgenden **Auswahlkriterien** für die freien Plätze herangezogen:

1. **Individuelle Härtefälle wie z. B. unzumutbare Dauer für den Schulweg** (Hauptwohnsitz – Schule) **an Alternativschule**, d. h. keine Schülerin/ kein Schüler ist abzulehnen, die/ der keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 Minuten erreichen kann
Berechnung der Dauer:
- Ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus (im Falle des elterlichen Wechselmodells ist das arithmetische Mittel aus den jeweiligen Schulwegen zu bilden)
- Die Wegedauer ergibt sich aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z. B. Google Maps) zu ermittelnden Wegstrecke und/oder über das Fahrplantool des zuständigen Verkehrsverbundes.

2. Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischen Förderbedarf**, soweit die Inklusionsbedingungen an der Schule erfüllt werden, schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler

3. **Geschwister** von Schülerinnen und Schülern, die auch im folgenden Schuljahr diese Schule gemeinsam besuchen werden

4. **Dauer des Schulweges**

4.1. ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus (im Falle des elterlichen Wechselmodells ist das arithmetische Mittel aus den jeweiligen Schulwegen zu bilden)

4.2. die Wegedauer ergibt sich für fußläufige Schüler aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z. B. Google Maps) zu ermittelnden Wegstrecke, für deren Bewältigung drei Minuten je 200 Metern anzusetzen sind, und für Fahrschüler, für die gemäß der Satzung des zuständigen Verkehrsverbundes Anspruch auf eine erstattungsfähige Schülerbeförderung besteht bzw. - soweit Letztere keine sog. Mindestentfernungen regelt - für die gemäß Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern von einem unzumutbaren fußläufigen Schulweg ausgegangen wird, über das Fahrplantool des zuständigen Verkehrsverbundes.

5. **Zufallsprinzip** (Losverfahren)
kommt zur Anwendung, sofern an der Kapazitätsgrenze mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen.

Am **28.05.2027** erhalten Sie den Aufnahmebescheid bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid.

Bitte beachten Sie, dass Aspekte wie das pädagogische Konzept der Schule (Profile, Fremdsprachen), Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen, Wohnortnähe etc. bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler keine Rolle spielen.

Kann Ihr Kind nicht an unserer Schule aufgenommen werden, erfolgt eine **Umlenkung** an die Schule des Zweit- oder Drittwunsches bzw. an die nächstgelegene, nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähigen und geeigneten Schule. Die Umlenkung erfolgt bei Nichterfüllbarkeit des Zweit- oder Drittwunsches anhand der Schulwegdauer zur Umlenkungsschule.
Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, sodass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Sofern nach der ersten Aufnahmeentscheidung weitere Kapazitäten an unserer Schule entstehen, wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Ablehnungsbescheide (mindestens ein Monat und drei Werktage nach Erlass dieser) ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei sind auch alle Antragsteller, die sich erstmalig zum Schuljahresende an unserer Schule anmelden zu berücksichtigen. Es kommen die gleichen Kriterien wie beim Erstaufnahmeverfahren zur Anwendung.

Kann auch im Nachrückverfahren eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, verbleibt es bei der erfolgten Umlenkung wie oben beschrieben. Für die im Nachrückverfahren vorgetragenen Erstanträge, die abgelehnt worden sind, erfolgt die Umlenkung im vorgenannten Sinn.

Mit freundlichem Gruß

Mario Esche
Schulleiter

PS: Sie können unsere Schule gern am 27.11.2026 besuchen. In der Zeit zwischen 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr findet an diesem Tag unser kleines Weihnachtsfest statt. Geführte Besichtigungen der Schule sowie Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern sind möglich.